

Der Abend
20./XI. 1917

Ein Wort für die Schwächsten.

Wir erhalten folgende Zuschrift, die wir der Volksvertretung angelegentlichst zur Beachtung empfehlen:

Die Teuerung hat besonders die auf feste Bezüge Angewiesenen hart getroffen. In Erkenntnis der Unmöglichkeit mit den seinerzeitigen Gebühren auch nur das notdürftige Auslangen zu finden, haben nicht nur Einzelunternehmungen, sondern auch die Gemeinden, die Länder und der Staat ihren Angestellten Teuerungszulagen gewährt, die über die ärgste Not hinweghelfen sollen und deren Ausmaß, wie verlautet, bis zu 80 v. S. der Gehälter beträgt. Am stiefmütterlichsten aber wurden die Pensionisten und Pensionistinnen des gemeinsamen Dienstes bedacht. Als sie noch vierzig oder in neuerer Zeit nach fünfunddreißig Dienstjahren gealtert und verbraucht in den Ruhestand traten, genügte bei den damaligen Verhältnissen das Ausmaß der Pension notdürftig ihren im übrigen recht bescheidenen Ansprüchen. Der Wert des Geldes sank aber von Jahr zu Jahr, die Lebenshaltung wurde immer schwieriger, so daß der Staat sich genötigt sah, die Gehälter seiner Beamten und damit die später fällig werdenden Ruhegelder seit dem Jahre 1896 zweimal zu erhöhen. Nur der armen „Altpensionisten“ gedachte niemand. Gaben diese schon vor dem Kriege nur mit Sorgen und unter manchen Entbehrungen ihr Dasein fristen können, so ist es durch die Kriegsteuerung für die meisten, die kein Vermögen besitzen, geradezu bedroht. Wohl wurde auch ihnen eine Teuerungszulage zugesprochen, die aber beispielsweise für die 7. Rangsklasse der gemeinsamen Beamten nur 66 v. S. des Ruhegehaltes beträgt. Das ist wahrlich für die jetzigen Verhältnisse nicht ausreichend.

Die Gleichstellung aller Pensionisten derselben Gehaltsstufe ohne Rücksicht darauf, wann sie in den Ruhestand traten, also die Aufhebung der Klasse „Altpensionisten“, würde wohl den Staatsäckel nicht allzu sehr, jedochfalls aber nur für sehr kurze Zeit belasten. Trat ein gemeinsamer Beamter z. B. vor der im Jahre 1897 erfolgten Pensionsregelung nach vierzigjähriger Dienstzeit in den Ruhestand, so muß er jetzt hoch in den Achtzigern sein; aber selbst solche, die vor der zweiten Ruhegehaltserhöhung im Jahre 1911 aus dem Staatsdienste schieden, müssen schon seit langem das sechzigste Lebensjahr überschritten haben. Sehr lange werden sie daher dem Staate auch nicht zur Last fallen.

Und erst die armen Witwen! Deren Pension beträgt durchschnittlich ein Drittel der ihrer Gatten. Frauen, die vorher, als ihre Männer noch im Staatsdienste, zumal im Auslande tätig waren, stets zur Wahrung ihrer Stellung und des Ansehens des Staates die weitestgehende Gastfreundschaft gewähren und einen gewissen, wenn auch bescheidenen Aufwand entsalten mußten, sollen nun mit einer äußerst bescheidenen Rente, die in manchen Fällen unter das für vergeschicklich angenommene Existenzminimum fällt, ihr Leben fristen, da sie zum Teil infolge Alters und Kränklichkeit nicht in der Lage sind, durch Stundengeben oder durch ihrer Hände Arbeit ihr Einkommen zu vermehren. Es ist geradezu rätselhaft, wie sie — denn keineswegs alle besitzen eigenes Vermögen — ihr kümmerliches Leben jetzt während des Krieges noch fristen können. Hier wäre es in erster Linie wohl Pflicht des Staates, ausreichende Hilfe zu gewähren.

K. M.